



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung
und
Bestattungskosten
der römisch – katholischen Kirchengemeinde
St. Vitus
in 33378 Rheda – Wiedenbrück,
Ortsteil St. Vit

20250429101905+brd+19-30928-00005

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. St. Vitus in Rheda – Wiedenbrück, Ortsteil St. Vit, hat mit Beschluss vom 29.01.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

20250429101905-111419-30928-00006

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 29.01.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>200,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>1.100,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>630,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einer Stele (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>630,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte je Stelle
(§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.800,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus max. 2 Grabstellen je Stelle
(§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>630,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einer Stele (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>630,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 72 €/ 31 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

20250429101905 - b.r.d.t.19 - 30928 - 00007

2.0250429101905 - b.m.d.t.19-30928-000008

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 80,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Die Kosten für die Bestattung einer / eines

Urne 340,00 €

Sarges 750,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die sonst jährlich erhobenen Friedhofsunterhaltungsgebühren entfallen ersatzlos.

VI. Umsatzsteuer

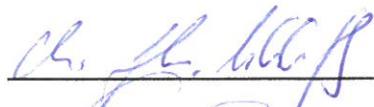
Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

33378 Rheda-Wiedenbrück, 23.01.2025
Ort, Datum



Vorsitzender





Mitglied

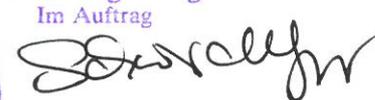


Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 09.04.2025
Az.: 6.101/2234.30.10#24817/193 / 1.1.2025
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatlich genehmigt
Detmold, den 30. April 2025



Bezirksregierung
Im Auftrag


IA. 